

BrandAktuell

Aktuelles in Sachen Brandschutz aus Forschung, Entwicklung und Politik

Ausgabe 7/01

Editorial

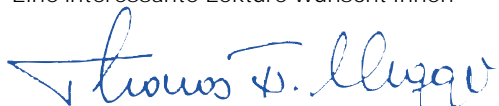
Sehr geehrter Leser, sehr geehrte Leserin,

in der letzten Ausgabe der BrandAktuell konnten Sie ein Interview lesen, das wir mit Dr. Michael Vesper, dem Minister für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, führten. Darin befragten wir ihn zu den gesetzlichen Regelungen im Brandschutz. Viele Leser reagierten mit Unverständnis auf die Antworten des Ministers und haben uns ihre Meinung in Leserbriefen mitgeteilt. Einen Querschnitt aus den Zuschriften können Sie in dieser Ausgabe auf den nächsten beiden Seiten lesen.

Diese Leserbriefe bestätigen uns einmal mehr, dass gesetzliche Regelungen zum vorbeugenden Brandschutz zu wichtig sind, um nur am grünen Tisch verhandelt zu werden. Vielmehr sollten auch die Praktiker in Sachen Brandschutz frühzeitig Gehör finden und ihre Erfahrungen im Regelwerk berücksichtigt werden.

In der BrandAktuell kommen nun zwei weitere ausgewiesene Fachleute zu Wort: Branddirektor Klaus Jürgen Czech mit einem Kommentar zur Muster-Verkaufsstättenverordnung und der Brandschutz-Sachverständige Bernd Sztuka in einem Interview zu Sicherheitsmängeln in Kaufhäusern.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Thomas Fr. Hegger
Geschäftsführender Vorstand des FVLR

Das Interview mit Minister Vesper in der letzten BrandAktuell hat eine kontroverse Diskussion ausgelöst. Leserbriefe auf S. 2/3



Thomas Fr. Hegger,
Geschäftsführender
Vorstand des FVLR

Inhalt

Leserbriefe

- Praxis antwortet Minister

Kommentar

- Klaus Jürgen Czech

Aktuelles

- Sicherheitsmängel in Kaufhäusern.
Interview mit Bernd Sztuka



Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.



Dr. Michael Vesper, Minister für Städtebau, Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

Praxis antwortet Minister

Zur Erinnerung: Nach Aussage des Ministers Dr. Michael Vesper* bedeutet die neue Muster-Verkaufsstättenverordnung „eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Recht“. Rauchabzugsanlagen werden aber nicht mehr generell verlangt. Hier die Meinung von Fachleuten aus der Praxis.

Richard Meier fordert grundsätzlich Rauchabzugsanlagen:

Für Verkaufsstätten keine Rauchabzugsanlagen vorzusehen, wenn Sprinkleranlagen vorhanden sind,

ist sicherlich ein Ver-säumnis. [...] Es ist bekannt, dass bereits kleine Mengen Rauch zu Verletzungen bzw.

Rauchvergiftungen führen können, also eine große Gefahr für Beschäftigte und Kunden darstellen. Auch hat die Praxis sowie verschiedene Versuche gezeigt, dass Sprinkleranlagen allein zwar eine Brandausbreitung reduzieren und der Hitzeentwicklung entgegen wirken, aber die Rauchentwicklung nicht verhindern können. [...] Deshalb sollten grundsätzlich für Verkaufsstätten Brandschutzrichtungen mit steuerbarem Rauchabzug vorgesehen werden. Eine entsprechende Vorgabe durch den Gesetzgeber ist daher unerlässlich. ■

Richard Meier, Kreisbrandrat, Landkreis Neustadt an der Waldnaab

Für Friedrich Steinbrecher ist die Verkaufsstättenverordnung lebensbedrohend:

[...] Seit 30 Jahren beschäftige ich mich intensiv mit dem vorbeugenden Brandschutz. [...] Die neue Verkaufsstättenverordnung als eine Verschärfung gegenüber bisherigem Recht zu präsentieren, ist wohl die „hohe Kunst der Politik“? [...] Sich nur auf Raucherken-nung, Personenwarnung und auf eine geordnete Flucht auf viel zu langen, unbekanntem Fluchtwegen zu verlassen, ist meiner Meinung nach zu wenig. Und Sprinkleranlagen nutzen als Personenschutz gar nichts.

Muss auch in einer Verkaufsstätte erst eine Katastrophe stattfinden (analog Flughafen Düsseldorf), bevor sich der Staat auf seine Verpflichtung zum Schutz der Bürger besinnt und sinnvolle Schutzmaßnahmen fordert? Die Initiative des FVLR, diese „lebensbedrohende“ Verordnung zu ändern, ist sehr zu begrüßen. ■

Auch Herr Hermes hält Rauchabzugsanlagen für unverzichtbar:

Meiner Meinung nach [kann] auf die Ausführung von Rauchabzugsanlagen bei Vorhandensein von Sprinkleranlagen in Verkaufsstät-

Friedrich Steinbrecher, Unternehmensberater, Kirchzarten

ten nicht grundsätzlich verzichtet werden. [...] Bis zum automatischen Auslösen einer Sprinkleranlage mit der hierfür erforderlichen Temperatur [kann] eine Verkaufsstätte schon weitgehend ver-rachtet sein, so dass die Selbstrettung von Personen sowie geeignete Rettungs- und Löschmaßnahmen durch die Einsatzkräfte von außen nicht gewährleistet werden können. ■

Der Ortskommandant einer Feuerwehr (Name der Redaktion bekannt) aus dem Raum Stuttgart schreibt uns:

Meiner Meinung nach ist es fahrlässig, in Verkaufsstätten, in denen eine Sprinkleranlage vorhanden ist, auf eine Rauchabzugsanlage zu verzichten. Gerade an Orten, an denen große Menschenansammlungen stattfinden, ist es unbedingt nötig, die heißen Rauch- und Brandgase gezielt abzuführen. Es gibt genug Beispiele dafür, dass ein Feuer nicht sofort erkannt, bekämpft und gemeldet wird. Deshalb ist es um so bedeutender, die Kombination Sprinkler- und Rauchabzugsanlagen zu installieren. Dies hat den Vorteil, dass zum einen die Ausbreitung des Brandes durch die Sprinkleranlage verhindert wird, zum anderen werden durch die Rauch- und

Dipl.-Ing. Hermes, Ordnungsamt Brand-schutzdienststelle Märkischer Kreis



Klaus Jürgen Czech,
Branddirektor Feuer-
wehr Frankfurt

Kommentar

Der Zeitfaktor ist im Brandfall die ausschlaggebende Größe für die Personenrettung und Brandbekämpfung. Häufig erschwert oder verhindert aber dichter Rauch das schnelle Vordringen zum Brandherd. Leider ist nach der neuen Muster-Verkaufsstättenverordnung in Verkaufsstätten mit Sprinkleranlagen eine Rauchabführung nicht gesetzlich vorgesehen. Sprinkler sprechen aber erst bei Temperaturen an, die in der ersten Brandphase von der Mehrzahl der Brände, die eher Klein- und Schwelbrände sind, nicht erreicht werden. In dieser Phase bilden sich jedoch oft enorme Rauchgasmengen. Tritt der Sprinkler in Aktion, kann das ausströmende Wasser den Rauch nach unten in die Fluchtebene hinein reißen. Aus unserer Sicht bieten Sprinkler nur in Kombination mit Rauch- und Wärmeabzugsanlagen die Gewähr für ein wirksames Brandschutzkonzept, das im Ernstfall greift. Deshalb hat der Landesfeuerwehrverband Hessen der ARGEBAU, die für die Ausarbeitung der Muster-Verkaufsstättenverordnung verantwortlich ist, einen Änderungsvorschlag unterbreitet. Nach diesem Vorschlag sollten in Verkaufsstätten generell Rauchabzugsanlagen eingebaut sein.

Wärmeabzugsanlagen die entstehenden Rauchgase gezielt abgeführt. [...] Eine Verschleppung und Aufheizung der Rauchgase entfällt, einem Flash Over wird vorgebeugt. Die Sprinkleranlage allein reicht hier bei weitem nicht aus. [...] ■

Jürgen Weiß unterstützt die Forderungen des FVLR:

Ich wundere mich schon lange nicht mehr über „fachkundige Aussagen“ von Politikern oder vermeintlichen Brandschutzexperten zu diesem Thema. Wer aus den zurückliegenden Schadensereignissen nicht gelernt hat, dass Personen zu 99 Prozent durch Brandrauch ums Leben kommen, dem kann man nicht mehr helfen. Wer zum Ausdruck bringt, dass Gebäude mit Sprinkleranlagen keine Rauchabzugsanlagen brauchen, liegt aus meiner praktischen Erfahrung in der Brandbekämpfung ebenso falsch. Wenn man sagt „Der Personenschutz ergibt sich aus den Anforderungen an das System der Rettungswege, durch die geforderten Brandmelde- und Alarmiereinrichtungen und durch die Forderung nach Selbsthilfekräften sowie einer Brandschutzordnung“, dann zeugt das von wenig Realitätssinn und mangelnder praktischer Erfahrung. [...] Aus der Praxis weiß ich, dass Brandmel-

Jürgen Weiß,
Landratsamt
München

deanlagen mit üblicherweise Druckknopfmeldern und den damit verbundenen Alarmeinrichtungen und ebenso die mehr oder weniger qualifizierten Selbsthilfekräfte (Verkäufer) oder gar eine Brandschutzordnung (Papier ist geduldig) im Brandfalle nur unterstützen können. Keinesfalls ist eine dieser Forderungen geeignet, Flucht- und Rettungswege bei einem Schadensereignis rauchfrei zu halten. [...] Insofern unterstütze ich die Forderungen des FVLR....[...]■

Rainer Schüpphaus wünscht sich ein Versuchskaninchen:

[...] Großbrände wie in Düsseldorf oder die verheerenden Tunnelbrände zeigen uns mehr als deutlich, was im Bereich des Brandschutzes zu tun ist. Alle Entscheidungsträger [...] sollten einmal an Ihren Genter Versuchen teilnehmen. Laden Sie Minister Vesper einmal ein und lassen Sie die Rauchdecke bis auf 1,80 Meter herunterfallen. Und wenn ein paar Sprinkler für nur noch mehr Rauch sorgen, wird Vesper auch erkennen, wie unsinnig diese Verkaufsstättenverordnung in der jetzigen Form ist. [...] ■

Rainer Schüpphaus,
Dachdeckermeister
und Zimmerer,
Wermelskirchen

Brandschutz-Video

Weitere Informationen zum Thema Brandschutz und Rauchabzug liefert das Video „Brandschutz rettet Leben“. Interessenten können das Band gegen eine Schutzgebühr von DM 14,95 (inkl. MwSt) zuzüglich Versand beim Fachverband beziehen.





Sicherheitsmängel in Kaufhäusern

Der Kunde ist König. Allerdings nur, so lange er etwas kauft. Wenn er ein Kaufhaus schnell verlassen muss, weil zum Beispiel ein Brand ausgebrochen ist, hat er oft schlechte Karten. Das zeigte jedenfalls die Sendung Infomarkt vom 29. Januar 2001. Ein Team des SWR testete in Begleitung des Brandschutzexperten Bernd Sztuka die Fluchtwege in vier Mannheimer Kaufhäusern. Bei C & A, Peek & Cloppenburg, Kaufhof Galeria und Karstadt

deckten die Reporter teilweise gravierende Verstöße gegen den Brandschutz auf: Mit Kleiderständern, Rollwagen, Kartons oder Bistrostühlen zugestellte Notausgänge, mit Waren verstopfte Hauptfluchtwege, verschlossene oder in falscher Richtung sich öffnende Brandschutztüren, verdeckte Hinweisschilder. Keine Ausnahmen, sondern allgemeiner Missstand – so das Fazit des Brandschutz-Sachverständigen Stefan Eppinger von der Feuerwehr Stuttgart. ■

Interview mit Bernd Sztuka, Sachverständiger für Brandschutz bei Integris Sachverständigengesellschaft in Brühl



Bernd Sztuka, Sachverständiger

? Herr Sztuka, normalerweise werden Sicherheitsüberprüfungen vorher angekündigt. Jetzt haben Sie unangemeldet zusammen mit einem Team des SWR verschiedene Warenhäuser auf Brandsicherheit untersucht. Sind die festgestellten Sicherheitsmängel typisch?

! Diese Mängel kommen leider recht häufig vor. Die Situation in den besuchten Kaufhäusern ist nach meiner Erfahrung repräsentativ für die Sicherheitslage in allen Kaufhäusern bundesweit.

? Aber wie kann es dazu kommen? Werden die Kaufhäuser zu wenig kontrolliert?

! Es gibt gesetzliche Kontrollen zur Einhaltung der Brandschutzrichtlinien. Alle fünf Jahre ist eine Begehung vorgeschrieben. Doch in der Zwischenzeit kann sich von einem Tag auf den anderen etwas ändern: Bei Warenanlieferungen werden Fluchtwege zugestellt, bei Sonderaktionen Hinweisschilder

zugedeckt. Im Brandfall können diese betrieblichen Nachlässigkeiten verheerende Folgen haben.

? Wie wird denn verfahren, wenn bei der Begehung Sicherheitsmängel festgestellt wurden?

! Wenn die Behörde, die für die Kontrolle zuständig ist, Verstöße gegen die Brandschutzverordnungen festgestellt hat, erhält der Betreiber des Kaufhauses einen Bericht mit der Aufforderung, die Mängel innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen. Ob die Frist eingehalten oder überhaupt Mängel beseitigt wurden, kann kontrolliert werden, muss aber nicht.

? Werden auch Strafen ausgesprochen?

! Das Ordnungswidrigkeitengesetz wird nach meiner Erfahrung äußerst selten angewandt.

? Kommen wir zum Personal. Ist es in den Kaufhäusern überhaupt geschult für Notfälle?

! Das wird sehr unterschiedlich gehandhabt. Problematisch ist der häufige Personalwechsel und

der hohe Anteil von Teilzeitkräften in den Warenhäusern. Deshalb habe ich meine Zweifel am langfristigen Erfolg von Notfallübungen und Aufklärungsmaßnahmen. Dennoch ist es wichtig, die Betreiber und ihr Personal immer wieder für die Sicherheit an ihrem Arbeitsplatz zu sensibilisieren. Schließlich ist bei einem Notfall auch ihr Leben gefährdet.

Herr Sztuka, vielen Dank für das Gespräch. ■

Impressum

FVLR

Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V.

Herausgeber:

FVLR – Fachverband Lichtkuppel, Lichtband und RWA e.V., Ernst-Hilker-Straße 2 32758 Detmold
Telefon 052 31/309 59-0
Telefax 052 31/309 52-29
E-Mail: FVLR@cologne.net
Internet: <http://www.fvlr.de>

Redaktion und Gestaltung:

KOOB, Solinger Straße 13, 45481 Mülheim an der Ruhr,
Telefon: 0208/ 46 96-0,
Telefax: 0208/ 46 96-300
E-Mail: koob@koob-pr.com

Neue Adresse

Der FVLR hat eine neue Geschäftsstelle eröffnet. Er ist jetzt auch unter folgender Adresse erreichbar: Ernst-Hilker-Straße 2 32758 Detmold · Tel.: 05231/30959-0, Fax: 05231/30959-29 · Internet: www.fvlr.de · e-mail: fvlr@cologne.net